



NIEDERZIER ORTSL. HAMBACH BEBAUUNGSPLAN N° E5 M=1:1000 2.ÄNDERUNG		FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEBWERBEGEBIET G+ INDUSTRIEGEBIET				ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WA ÜBERBAUBARE FLÄCHEN WA NICHT-ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÜBERBAUBARE FLÄCHEN NICHT-ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MINDESTENS 6,00M BETRAGEN NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE JUGENDHEIM KINDERGARTEN				ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHÖSSIGE BAUTEN - MIND 17° FÜR MEHRGESCHÖSSIGE BAUTEN - MIND 12° AUSNAHMEN: ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG BEHALTEN MAX-DREMPPELHÖHE VON OK-DACHGESCHÖSSFUSSBODEN BIS OK-DREMPPELFEHLE: FÜR EINGESCHÖSSIGE BAUTEN - FÜR MEHRGESCHÖSSIGE BAUTEN - FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT GEWÄSSER NACH RICHTLICHE ÜBERNAHME UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN PARZELLEN- GRENZE EMPFOHLEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEN- GRENZEN FLUR- GRENZEN			
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND GARAGEN		Z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE 07 GESCHOSSE FLÄCHENZAHLE 30 BAUMASSENZAHLE		GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 4 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 5-7 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 9 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 12 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 14 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 16 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG GEMÄSS § 9 (1) 19 BBAUG		VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN - EINFORMERSTATION- KLARANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ FESTPLATZ MIT ÖH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR GEMEINDE		ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT. ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE DEN 26.4.1977 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST. DEN 28.5.1980 DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDT- RATES - DER STADT VOM 19.12.1979 AUFGESTELLT WORDEN. DEN 29.4.1980 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 9 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 25.2.1980 BIS 29.3.1980 OFFENGELEGEN. DEN 29.4.1980 DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADT- VERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 14.12.1980 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGES- SETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DEN 29.4.1980 GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 9. Juni 80 AZ. 35.2.1. - 30 6470/80. DEN 9. Juni 80 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DEN 19. Juni 80 NIEDERZIER, DEN 29.4.1980 DEN 29.4.1980 DEN 29.4.1980 DEN 29.4.1980					
KREISVERWALTUNG DÜREN VERMESSUNGS- RAT DEN 26.4.1977 LT. BAUDIREKTÖR OBERBAU- RAT		KREISVERWALTUNG DÜREN VERMESSUNGS- DIREKTOR DEN 28.5.1980 LT. BAUDIREKTÖR OBERBAU- RAT		KREISVERWALTUNG DÜREN VERMESSUNGS- DIREKTOR DEN 29.4.1980 GEMEINDE- DIREKTOR		KREISVERWALTUNG DÜREN VERMESSUNGS- DIREKTOR DEN 29.4.1980 GEMEINDE- DIREKTOR		KREISVERWALTUNG DÜREN VERMESSUNGS- DIREKTOR DEN 29.4.1980 GEMEINDE- DIREKTOR					